

BESCHLUSSVORLAGE

VL-Nr.:	188/2020	Datum:	03.09.2020
Status:	öffentlich		
Federführend: Dezernat 2 - Bildung und Kreisentwicklung Beteiligte Bereiche: 2.40 - Bildung und Kultur			
Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Holzminden vom 14.04.2020			

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	06.10.2020
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	01.12.2020
Kreisausschuss	07.12.2020
Kreistag	14.12.2020

Im Budget für die gesamte Laufzeit enthalten:

ja nein

Wenn nein Deckungsvorschlag:

Sachverhalt/Begründung:

Gem. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) können Schulträger im Sekundarbereich I für Schulen, erforderlichenfalls für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge gesondert, einen Schulbezirk festlegen. Dabei ist jedoch das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten zwischen den Schulformen und den Bildungsgängen nach § 59 NSchG zu berücksichtigen.

Die zurzeit geltende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken im Landkreis Holzminden ist bereits seit Jahren zum Teil außer Kraft gesetzt, da ein Teil der Schulen, für die dort Schulbezirke festgelegt worden sind, nicht mehr existieren bzw. für die Oberschulen die zum Schuljahr 2010/2011 eingeführt worden sind, keine Schulbezirke festgelegt worden sind. An dieser Stelle sei auch das Auslaufen der Förderschulen mit Schwerpunkt Lernen genannt.

Aus den bereits vorangegangenen Diskussionen im Rahmen des Arbeitskreises Schulqualität sowie aus den allgemeinen politischen Beratungen zu verschiedenen schulpolitischen Themen innerhalb der letzten Jahre war immer wieder Tenor, dass die derzeit geltende Schulbezirkssatzung einer Aktualisierung bedarf. Weiterhin wurde im Zuge der Diskussionen auch das Thema der 30-km-Grenze immer wieder aufgeworfen und der Zusammenhang zwischen der Schulbezirkssatzung und der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Holzminden seitens der Verwaltung deutlich gemacht. Aus diesem Grund hat die Verwaltung die aus ihrer Sicht nunmehr dringend erforderliche Anpassung aufgegriffen und eine neue Schulbezirkssatzung erstellt (Anlage 1).

Dabei war es aus Sicht der Verwaltung wichtig, weiterhin dem Elternwillen soweit wie möglich gerecht zu werden, die eigenen weiterführenden Schulen zu stärken und keine Konkurrenzsituation insbesondere unter den Oberschulen zu schaffen. Neben den im Schulgesetz geregelten Ausnahmen (vgl. § 63 Abs. 3 NSchG) kann auch die Schulbezirkssatzung Ausnahmen für den Besuch von bestimmten Schulen eines Schulbezirks zulassen. Der Verwaltung war daher ebenfalls wichtig, die bestehenden Ausnahmeregelungen insbesondere des Besuchs von Gymnasien außerhalb des Landkreises aufrechtzuerhalten, um Schüler*innen aus den Ortschaften in den Randlagen nicht übermäßig zu benachteiligen.

Ein weiterer Aspekt zur Anpassung der Schulbezirkssatzung ist Reduzierung von Abwanderungsbewegungen an weiterführende Schulen des SEK-I-Bereiches außerhalb des Landkreises insbesondere aus Ortschaften, in denen eine SEK-I-Schule (OBS o. HRS) vorhanden ist. Da die Schulbezirkssatzung im Einklang mit der Satzung über die Schülerbeförderung stehen muss, würden auch die Schülerströme innerhalb des Landkreises zu SEK-I-Schulen besser gesteuert werden können. Nutznießer wären hier insbesondere die OBS Delligsen, die OBS Bodenwerder und die OBS Holzminden, da diese erfahrungsgemäß den größten Anteil an potenziellen Schülern*innen aus ihren Ortschaften an außerhalb ihrer Gemeinde liegende SEK-I-Schulen abgeben (z. B. nach Alfeld, Emmerthal, Bevern).

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Schulbezirks- als auch der Schülerbeförderungssatzung würden zudem Kosteneinsparungen in Höhe von rund **142.000 Euro pro Schuljahr** erzielt, auf die Vorlage Nr. 189/2020 und die Anlage 2 wird an dieser Stelle verwiesen. Durch die Anpassung der Schulbezirkssatzung auf das zz. vorhandene Schulangebot im Landkreis Holzminden besteht die Möglichkeit zur Stärkung der kreiseigenen Schulen. Ein weiterer Effekt der mit der Einführung der Schulbezirkssatzung verbunden ist, wäre ein Einsparungspotenzial bei den

Schülerbeförderungskosten, sofern ebenfalls die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Holzminden geändert wird. Um genügend Vorlaufzeit zur Organisation des Schülerverkehrs zu erhalten, sollten die beiden Satzungsänderungen zum Schuljahr 2021/22 (01.08.2021) wirksam werden.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Schulbezirke im Landkreis Holzminden wird in der vorliegenden Fassung mit Wirkung zum 01.08.2021 beschlossen.

Der Landrat

gez. Michael Schünemann

Anlage(n):

- 1 Anlage 1 Schulbezirkssatzung Neufassung
- 2 Anlage 2 Übersicht Kosteneinsparungen